



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Licht + Werbetechnik Hermann Brück GmbH (Stand 05/2022)

1. Allgemeines

- (1) Den Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn der Lieferant hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt.

2. Angebot

- (1) Die Angebote der Lieferanten einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.
- (3) Angebote, Zeichnungen, Entwürfe usw. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebots sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Entgelt geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.
- (5) Bei Lichtwerbeanlagen, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Etwaige Beanstandungen sind vom Besteller unverzüglich dem Lieferanten bekannt zu geben. Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.
- (2) Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten – auch innerhalb eines Verzuges –, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einem Unterlieferer eintreten. Der Lieferant setzt sich für eine sorgfältige Auswahl seiner Vor- bzw. Unterlieferanten ein.
- (4) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- (5) Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann der Lieferant die entstandenen Kosten zuzüglich 10 % der Auftragssumme verlangen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden des Lieferanten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.
- (6) Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragsweiterung.

4. Lieferung und Abnahme

- (1) Versand oder Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.
- (2) Werden Lichtwerbeanlagen durch den Lieferanten montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Besteller die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen (§ 12 Ziff. 2 VOB Teil B).
- (3) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

5. Montage

- (1) Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können.
- (2) In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Evtl. erforderliche Fremdleistungen (s. o. Ziff. 2 Abs. 5) können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden.

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist je 1/3 des Preises bei Auftragserteilung und bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft fällig, der Rest bei Abnahme.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet; ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- (3) Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer des Lieferanten sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.
- (5) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die den Lieferanten nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Der Lieferant ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren des Lieferanten bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum des Lieferanten. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsbereicherung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferanten zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt; der Lieferant behält sich jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, vor. Auf Verlangen des Lieferanten muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
- (4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, vom Lieferanten nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- (5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird der Lieferant Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- (6) Übersteigt der Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist der Lieferant auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- (7) Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne Weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

8. Reproduktionsrecht

- (1) Bei unrechtmäßiger Verwendung von eingesandten Vorlagen, beispielsweise wenn der Besteller das Reproduktionsrecht nicht besitzt, haftet der Besteller für etwaig entstandene Schäden bzw. Kosten.
- (2) Das Urheberrecht der vom Lieferanten geschaffenen und gelieferten grafischen und fotografischen Arbeiten verbleibt beim Lieferanten. Verwendungen, gleich welcher Art, sind unzulässig, wenn der Lieferant diese nicht vorher genehmigt.
- (3) Bei urheberrechtlich geschützten Werken behält sich der Lieferant im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen vor. Anstelle dieser Ansprüche kann der Lieferant auch die Herausgabe des Gewinns, welchen der Besteller während des Zahlungsverzuges durch Verwertung des Urheberrechts erzielt hat, nebst Rechnungslegung verlangen. Dies gilt auch, soweit der Lieferant die Nutzung des Werkes im Vertrag genehmigt hat sowie wenn vom Besteller vom Lieferanten bestrittene Mängel gerügt werden.
- (4) § 97 Urheberrechtsgesetz gilt darüber hinaus uneingeschränkt.
- (5) Repro- und Drucknegative, Dias, Internegative und Lithografien sowie andere Arbeitswerkzeuge bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie berechnet wurden. Eine Auslieferungspflicht besteht nicht.
- (6) Soweit vom Lieferanten bei Dritten Vorlagen angefordert werden, geschieht dies namens und im Auftrag des Bestellers. Ein Vertragsverhältnis kommt bei Beschaffung solcher Vorlagen alleine zwischen dem Besteller und dem betreffenden Dritten, z.B. Bildagentur, zustande.

9. Garantie und Gewährleistung

- (1) Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, übernimmt der Lieferant – ausgenommen für Leuchtstofflampen, Glühlampen und Sicherungen – eine Garantie von 24 Monaten für LED-Leuchtmittel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Stunden täglich.
- (2) Für Vorschaltgeräte, Schaltgeräte und sonstige elektronische Ausrüstungen werden 6 Monate Garantie geleistet.
- (3) Darüber hinaus leistet der Lieferant für von ihm gelieferte Anlagen 6 Monate, für von ihm montierte Anlagen 12 Monate Garantie.
- (4) In den in den Unterabsätzen (1) bis (3) genannten Fällen müssen die Mängel auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen. Wärenüblicher Verschleiß durch Ingebrauchnahme stellt keinen Garantiefund dar. Die Gewährleistung in diesen Fällen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, ausgenommen der Verjährungsregelung. Diese richtet sich nach Ziff. 10 Abs. 13.
- (5) Die Gewährleistung wird für Fahren und andere textile Bedruckstoffe, die ständig dem Wetter ausgesetzt sind, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Fabrikations- oder Materialfehlern und/oder Montagefehlern des Lieferanten.
- (6) Im Garantie- und Gewährleistungsfall übernimmt der Lieferant die Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgenommen die Kosten für An- und Abfahrt, Hubsteiger, Gerüststellung oder entsprechender Montagehilfseinrichtungen.
- (7) Die Garantie und Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht vom Lieferanten bezogene Betriebsgeräte oder Zubehör verwendet wurden oder wenn die gelieferten Anlagen vom Besteller oder von Dritten nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder beim Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem, wenn ein vom Lieferanten nicht autorisiertes Unternehmen Eingriff in die Anlage vornimmt.

10. Mängelrüge und Haftung

- (1) Mängel der Ware sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nachbesserung berechtigt. Lässt er eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, so hat der Besteller ein Recht auf Zahlungsminderung oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – auf Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Werden dem Lieferanten vom Besteller mangelhafte Vorlagen – gleich in welcher Form (z.B. Negative, Dias, Scans, Bilder in digitalisierter Form auf Datenträger) – zur Verfügung gestellt, so ist der Lieferant für die Reproduktion dieser Fehler nicht verantwortlich. Eine Haftung von Seiten des Lieferanten scheidet hierfür aus. Mit Mangelhaftigkeit in diesem Sinne sind insbesondere Kratzer, Unschärfe, Kontrastlosigkeit, Verwendung falscher Auflösungsebenen bei Scans und qualitätsmindernde elektronische Verfahren gemeint.
- (3) Geringfügige Abweichungen hinsichtlich Schärfe, Kontrast und Farbwiedergabe sind unvermeidlich und berechtigen nicht zur Reklamation. Das gleiche gilt für die Art und Beschaffenheit des verwendeten Materials. Bei Großserien-, Großfoto- und Großdiaproduktionen sowie deren Kaschierung auf Platten aller Art sind leichte Fehler in der Oberfläche, wie z.B. Staubeinschlüsse, kaum vermeidbar und berechtigen ebenfalls nicht zur Reklamation.
- (4) Für die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Farb- oder Kontrastveränderungen, wie etwa durch UV-Strahlung, nicht geeignete Reinigungsmittel oder sonstige chemische Ausdünstungen, wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei Nachbestellung sind Abweichungen von der Erstlieferung möglich. Eine Garantie für einwandfreie Planlage von Drucken und Fotos (insbesondere Hochglanzfotos) wird nicht übernommen.
- (6) Bei mehrbahnigen Großfotos und Dias können von Bahn zu Bahn Helligkeits- und Farbunterschiede entstehen, die sich nicht vermeiden lassen. Ebenso sind sichtbare Nähte zwischen den Einzelbahnen sowie ein nicht ganz passgerechter Anschluss unvermeidbar. Dies gilt auch für Digitaldrucke. Diese technisch bedingten Einschränkungen lösen keine Gewährleistungspflicht aus.
- (7) Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit der Lieferant in Fällen einer konkreten Beschaffenheitsabrede zwingend haftet.
- (8) Nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend.
- (9) Für alle dem Lieferanten eingesandten Vorlagen haftet der Lieferant 4 Wochen und nur in Höhe des Materialwertes, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung. Das gilt sowohl für Verlust als auch für Beschädigung von Vorlagen und Druckunterlagen. In Fällen höherer Gewalt, z.B. Brand oder Rohrbruch, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Werden dem Lieferanten Vorlagen oder Filme übergeben, deren Einzelwert 250 Euro bzw. deren Gesamtwert 5.000 Euro übersteigt, so ist dies dem Lieferanten bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dieser Hinweis, so ist eine darüber hinausgehende Haftung für Beschädigung oder Verlust ausgeschlossen. Sofern Vorlagen geheimzuhalten sind, ist auch dies dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich bei der Bestellung mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, haftet der Lieferant für einen etwaig durch die Offenbarung entstandenen Schaden nicht.
- (11) Bei Kaschierarbeiten scheidet eine Haftung für die dem Lieferanten zur Weiterverarbeitung überreichten Materialien, wie z.B. Fotos, Dias und Digitaldrucke, aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (12) Der Lieferant haftet weiter nicht für die ihm übersandten Daten. Eine Anfertigung von Sicherungskopien obliegt dem Besteller.
- (13) Sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Besteller, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Diese Verjährungsfrist erlischt, wenn der Besteller Unternehmer ist. Sie gilt nicht für Fälle der Haftung des Lieferanten wegen Vorsatz oder wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen worden ist.

11. Verbraucherschlichtungsverfahren

Die Firma Licht + Werbetechnik GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel

12. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten, Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Lieferanten. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.